

A2 Erstattungsordnung

Antragsteller*in: Sarah Heim
Beschlussdatum: 13.10.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 8 V-Anträge

Antragstext

1 Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der
2 erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der
3 Landesgeschäftsstelle durchgeführt.

4 Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über
5 den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird
6 grundsätzlich in Euro.

7 Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer
8 Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

9 Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen
10 entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

11 **1. Persönlicher Geltungsbereich**

12 (a) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des Landesverbandes der
13 Grünen Jugend Baden-Württemberg, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl
14 durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien des Landesverbandes als
15 Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu
16 protokollieren.

17 Weiterhin haben ausdrücklich geladene Gäste das Recht, Fahrtkosten zu
18 Veranstaltungen der GJBW einzureichen.

19 (b) Erstattet werden nach dieser Ordnung Fahrtkosten zu Veranstaltungen, zu
20 denen ausdrücklich eingeladen wurde und in der Einladung der Vermerk
21 „Fahrtkosten werden erstattet“ aufgeführt ist. Darüber hinaus sollte die
22 Einladung gezielt FIT* Menschen ansprechen und es sollte immer angestrebt sein,
23 dass mindestens die Hälfte der Fahrtkosten an FIT* Menschen erstattet werden.

24 (c) Von dieser Erstattungsordnung ausgenommen sind Angestellte und hauptamtlich
25 tätige Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Aufwendungen für
26 Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis
27 werden nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften erstattet.

28 (d) Der Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg ist Teilorganisation der

29 Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sind Mitglieder der Grünen
30 Jugend Baden-Württemberg zugleich Mitglied der Landespartei Bündnis 90/DIE
31 GRÜNEN Baden-Württemberg und werden diese durch Auftrag, Beschluss oder Wahl der
32 Parteigremien der Landespartei tätig, findet die Erstattungsordnung der
33 Landespartei Anwendung.

34 *Ursprünglicher Text:*

35 *1. Persönlicher Geltungsbereich*

36 *(a) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des Landesverbandes der*
37 *Grünen Jugend Baden-*

38 *Württemberg, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte*
39 *Personen oder Parteigremien des Landesverbandes als Delegierte oder Beauftragte*
40 *tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren. Weiterhin*
41 *haben ausdrücklich geladene Gäste das Recht, Fahrtkosten zu Veranstaltungen der*
42 *GJBW einzureichen.*

43 *(b) Erstattet werden nach dieser Ordnung Fahrtkosten zu Veranstaltungen, zu*
44 *denen ausdrücklich eingeladen*

45 *wurde und in der Einladung der Vermerk „Fahrtkosten werden erstattet“ aufgeführt*
46 *ist.*

47 *(c) Von dieser Erstattungsordnung ausgenommen sind Angestellte und hauptamtlich*
48 *tätige Mitglieder der*

49 *Grünen Jugend Baden-Württemberg. Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge*
50 *im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis werden nach den jeweils*
51 *gültigen steuerrechtlichen Vorschriften erstattet.*

52 *(d) Der Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg ist Teilorganisation der*
53 *Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sind Mitglieder der Grünen*
54 *Jugend Baden-Württemberg zugleich Mitglied der Landespartei Bündnis 90/DIE*
55 *GRÜNEN Baden-Württemberg und werden diese durch Auftrag, Beschluss oder Wahl der*
56 *Parteigremien der Landespartei tätig, findet die Erstattungsordnung der*
57 *Landespartei Anwendung.*

58 **2. Sachlicher Geltungsbereich**

59 (a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag,
60 Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen,
61 die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen
62 und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.

63 (b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

64 • Fahrtkosten

65 • Übernachtungskosten

66 • Sachkosten, wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der
67 Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B.
68 UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

69 3. Fahrtkosten

70 (a) Erstattet werden:

71 • Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher
72 Verkehrsmittel zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Flugreisen werden
73 grundsätzlich nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung vom
74 geschäftsführenden Landesvorstand erstattet. Zusätzlich zu den Flugkosten
75 erstattet die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg bei jeder Flugreise eine Spende
76 durch CO2 Kompensation. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen
77 Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (2. Klasse)
78 einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Mitglieder sollten,
79 sofern wie möglich, mit dem Regional- und Nahverkehr fahren. Platzreservierungen
80 und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.
81 Die Fahrt mit Fernreisebussen wird erstattet, wenn der Preis nicht den des
82 Bahncard 50 Tarif der gleichen Strecke übersteigt. Dabei ist ein Preisvergleich
83 beizulegen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung
84 öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der
85 Erstattung in Abzug gebracht werden.

86 Eventuelle Abweichungen zwischen Wohnort und Start- bzw. Zielort auf der
87 Fahrkarte sind zu erklären. Fahrten außerhalb Baden-Württembergs bedürfen der
88 Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstands.

89 Mitglieder der GJBW, die innerhalb Deutschlands, aber nicht in Baden-Württemberg
90 wohnen, haben ein Anrecht auf Erstattung der Reisekosten zu
91 Landesmitgliederversammlungen, zu anderen Veranstaltungen können in vom
92 geschäftsführenden Landesvorstand zu entscheidenden Ausnahmefällen Fahrtkosten
93 erstattet werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen
94 (z.B. Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der
95 Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor
96 Inanspruchnahme zu genehmigen.

97 • Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur
98 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im
99 Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

100 • Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere
101 Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für
102 Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der besonderen und vorherigen
103 Genehmigung. Strafgebühren werden nicht erstattet.

104 • Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze: PKW
105 Euro 0,20/km

106 *Ursprünglicher Text:*

107 *3) Fahrtkosten*

108 *(a) Erstattet werden:*

109 • *Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher*
110 *Verkehrsmittel zwischen*

111 *Wohn- und Veranstaltungsort. Flugreisen und Fahrtkosten 1. Klasse werden*
112 *grundsätzlich nur nach*

113 *vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Zusätzlich zu den Flugkosten*
114 *erstattet die GRÜNE*

115 *JUGEND Baden-Württemberg bei jeder Flugreise eine den Klimaschäden entsprechende*
116 *Spende an*

117 *Atmosfair. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu*
118 *maximal 50 Prozent*

119 *des normalen Fahrpreises (2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und*
120 *IC/EC erstattet.*

121 *Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und*
122 *Umtauschgebühren*

123 *nicht. Die Fahrt mit Fernreisebussen wird erstattet, wenn der Preis nicht den*
124 *des Bahncard 50 Tarif der*

125 *gleichen Strecke übersteigt. Dabei ist ein Preisvergleich beizulegen. Alle*
126 *Möglichkeiten der*

127 *Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel*
128 *auszuschöpfen, überhöhte*

129 *Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.*

130 *Eventuelle Abweichungen zwischen Wohnort und Start- bzw. Zielort auf der*
131 *Fahrkarte sind zu erklären.*

132 *Fahrten außerhalb Baden-Württembergs bedürfen der Genehmigung des*
133 *geschäftsführenden*

134 *Landesvorstands.*

135 Mitglieder der GJBW, die innerhalb Deutschlands, aber nicht in Baden-Württemberg
136 wohnen, haben ein

137 Anrecht auf Erstattung der Reisekosten zu Landesmitgliederversammlungen, zu
138 anderen Veranstaltungen können in vom geschäftsführenden Landesvorstand zu
139 entscheidenden Ausnahmefällen Fahrtkosten erstattet werden.

140 Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. Bahncard)
141 zusätzliche

142 Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur
143 anteilig erstattet und

144 sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

145 • Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, sowie Benzinkosten
146 für SelbstfahrerInnen, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder
147 zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher
148 Verkehrsmittel nicht möglich war. Zur Erstattung dieser Art von Kosten bedarf es
149 vorher eine Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstands.

150 • Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere
151 Nebenkosten der

152 Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und
153 Unfallversicherung

154 bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

155 • Die Fahrkarte/Nachweis der Fahrtkosten darf höchstens einen Tag vor der
156 Veranstaltung und einen

157 Tag nach der Veranstaltung datiert sein.

158 (b) Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

159 • PKW Euro 0,20/km

160 4. Übernachtungskosten

161 (a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne
162 Frühstück bis zu 60 Euro je Übernachtung für Mitglieder des Landesvorstandes und
163 der Landesgeschäftsstelle. Dabei sind bei der Buchung günstige
164 Übernachtungsmöglichkeiten wie z.B. Jugendherbergen zu bevorzugen. Höhere
165 Übernachtungskosten oder Übernachtungskosten von anderen Mitgliedern des
166 Verbandes bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung des
167 geschäftsführenden Landesvorstandes.

168 (b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten
169 des Landesverbandes.

170 *Ursprünglicher Text:*

171 *4. Übernachtungskosten*

172 (a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten.

173 (b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten
174 des Landesverbandes.

175 **5. Sachkosten**

176 Erstattet werden:

177 (a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Der Zusammenhang zu
178 Auftrag, Beschluss oder Wahlamt bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen nach 1 (b)
179 dieser Erstattungsordnung ist auf dem Beleg kenntlich zu machen.

180 (b) Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telefon der Mitglieder des
181 geschäftsführenden

182 Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 20,00 Euro, der übrigen Mitglieder
183 des Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 15,00 Euro.

184 (c) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie
185 die Namen

186 der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Erfolgte die
187 Bewirtung in Gaststätten werden nur maschinell erstellte und registrierte Belege
188 anerkannt. Alkohol-beinhaltende Getränke werden nicht erstattet.

189 (d) Spesen sollten vegan sein. Produkte, die Palmöl oder Palmfette beinhalten,
190 sollten insofern möglich vermieden werden.

191 *Ursprünglicher Text:*

192 *5. Sachkosten*

193 *Erstattet werden:*

194 (a) im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Der Zusammenhang zu
195 Auftrag, Beschluss oder

196 *Wahlamt bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen nach 1 (b) dieser*

197 *Erstattungsordnung ist auf dem Beleg*

198 *kenntlich zu machen.*

199 *(b) Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telefon der Mitglieder des*
200 *geschäftsführenden Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 20,00 Euro, der*
201 *übrigen Mitglieder des Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 15,00 Euro.*

202 *(c) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie*
203 *die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.*
204 *Erfolgte die Bewirtung in Gaststätten werden nur maschinell erstellte und*
205 *registrierte Belege anerkannt.*

206 **6. Genehmigung**

207 Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von
208 der Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person
209 (Schatzmeister*in) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel
210 geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung
211 oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

212 **7. Abrechnung**

213 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt zu dem
214 die Kosten entstanden sind in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Später
215 geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der
216 Anspruchsberechtigten erstattet und benötigen einen Beschluss des
217 Landesvorstandes.

218 **8. Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Spende an den Landesverband Grüne** 219 **Jugend Baden-Württemberg**

220 Die Anspruchsberechtigte kann auf die Erstattung der geltend gemachten
221 Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Spende an den Landesverband
222 verzichten. Die Spende durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung
223 muss unter Nennung des Spenden- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der
224 Abrechnung erklärt werden. Spenden an den Landesverband Grüne Jugend Baden-
225 Württemberg als Teilorganisation der Landespartei Bündnis90/DIE GRÜNEN Baden-
226 Württemberg sind als Spenden an politische Parteien entsprechend den
227 gesetzlichen Bestimmungen steuerbegünstigt.

228 **9. Inkrafttreten**

229 Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der
230 Grünen Jugend und des Landesfinanzrates der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN
231 Baden-Württemberg zum 13.10.2013 in Kraft. Damit wird die bis dahin gültige
232 Erstattungsordnung abgelöst.

Begründung

Im Rahmen des Strukturprozesses haben die AG Struktur und der Landesvorstand die Erstattungsordnung aktualisiert, mit folgenden Änderungen:

- Gendering der Sprache (redaktionelle Änderungen)
- Fahrtkostenerstattung: Strafgebühren werden nicht erstattet; CO2 Kompensation
- Übernachungskosten: maximale Übernachtungskosten genannt
- Sachkosten: Alkoholbeinhaltende Getränke werden nicht erstattet; Produkte mit Palmöl sind, wo möglich, zu vermeiden
- Gender Budgeting Ziele eingeführt